

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Sächsischer Landtag • 01067 Dresden

Staatsanwaltschaft Dresden
Lothringer Str. 1
01069 Dresden

Johannes Lichdi
Landtagsabgeordneter

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 40
Telefax: 0351 / 493 48 09

Email: johannes.lichdi@slt.sachsen.de

Vorab per Fax: 0351/446 2060

Dresden, den 24. Juli 2012

Strafanzeige gegen Reinhardt Boos, Dr. Olaf Vahrenhold u.a. wegen Verwahrungsbruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erstatte

Strafanzeige

gegen den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Reinhardt Boos,
gegen den Abteilungsleiter für Rechts- und Linksextremismus, Dr. Olaf Vahrenhold,
und weitere (unbekannte) Amtsträger und stelle Strafantrag wegen aller in Betracht
kommenden Delikte, insbesondere wegen (Beteiligung am) Verwahrungsbruch,
aufgrund folgenden Sachverhalts:

Das Nachrichtenmagazin „exakt“ berichtete am 18. Juli 2012 („Debatte um Daten-
löschung in sächsischen Verfassungsschutz weitet sich aus“), dass der Sächsische
Datenschutzbeauftragte ein Prüfverfahren wegen der Vernichtung von Aktenstücken
einleitet. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte eingeräumt, dass allein im
letzten Halbjahr rund 5.000 Aktenstücke vernichtet wurden. Rund 800 davon be-
treffen den Bereich Rechtsextremismus.

Spätestens seit dem 4. November 2011 ist bekannt, dass eine neonazistische Terrorzelle „NSU“ 10 Morde und andere schwere Straftaten begangen hat. Die Mitglieder und Unterstützer dieser Terrorzelle hielten sich seit 1998 vorwiegend in Sachsen auf. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte spätestens seit 1998 Kenntnis vom Aufenthalt der Mitglieder der Zelle in Sachsen. Seit November 2012 ermittelt der Generalbundesanwalt, es wurden unabhängige Kommissionen und Untersuchungsausschüsse eingesetzt, die zur Erfüllung ihres Untersuchungsauftrages u.a. Akten vom Landesamt für Verfassungsschutz angefordert haben.

Ob die Akten auf Anweisung des Behörden- oder Abteilungsleiters vernichtet wurden, ist nicht bekannt. Welche Mitarbeiter die Aktenstücke vernichtet haben, ebenfalls nicht.

Nach § 133 Abs. 1 und 3 StGB macht sich ein Amtsträger strafbar, der Schriftstücke zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht, die ihm anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Das betrifft alle Akten, für deren Verbleib, Gebrauchsfähigkeit und inhaltliche Richtigkeit er Sorge zu tragen hat (Fischer, StGB, § 133 Rn. 14). Täter kann auch derjenige sein, für den die Sache verwahrt wird. Die Beteiligung an dieser Tat durch Anstiftung oder durch einen eigenen Tatbeitrag ist ebenfalls strafbar. Die rechtswidrige Anweisung der Vernichtung von behördlichen Akten ist demnach vom Straftatbestand umfasst.

Die Vorschrift schützt den dienstlichen Gewahrsam von Behörden an beweglichen Sachen, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung aufbewahrt werden. Dahinter steht das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sicherheit amtlicher Verwahrung und in die zuverlässige Erfüllung der behördlichen Aufgaben (Fischer, StGB, § 133 Rn. 2). Der Straftatbestand bewehrt u.a. die Regelungen des Archivwesens, wonach vor jeder beabsichtigten Vernichtung oder Löschung von Unterlagen diese dem zuständigen Archiv anzubieten sind. Somit wird gewährleistet, dass jede wesentliche Handlung einer öffentlichen Stelle nachvollzogen werden kann. Dies dient der Transparenz öffentlichen Handelns (vgl. Offener Brief des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare an den 2. Untersuchungsausschuss „Terrorgruppe nationalsozialistischer Untergrund“ im Bundestag vom 10. Juli 2012, www.vda.archiv.net).

Die Vernichtung von Aktenteilen ist auch nicht aufgrund von Löschungsvorschriften geboten gewesen. § 7 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (SächsVSG) regelt u.a. die Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Gemäß Absatz 2 der Regelung sind personenbezogene Daten in Dateien zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist regelmäßig zu prüfen. Spätestens nach 10 Jahren bzw. in manchen Fällen nach 15 Jahren ist zu löschen, Absatz 3.

In Akten sind die dort enthaltenen personenbezogenen Daten, die nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zu sperren, Absatz 4. Ausnahmsweise dürfen Akten, in denen personenbezogene Daten gespeichert sind, auch vernichtet werden. Dafür müssen zwei Voraussetzungen vorliegen: 1. die gesamte Akte (also nicht nur einzelne Bestandteile) darf 2. nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Beide Voraussetzungen liegen bei den im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) geschredderten Akten nicht vor: 1. Es wurden offensichtlich noch Teile der Akten benötigt, sonst wären die gesamten Akten geschreddert worden. 2. Die Akten sind spätestens seit Bekanntwerden der NSU-Taten (wieder) für die Aufgabenerfüllung erforderlich. Denn das LfV ist bereits aufgrund seiner eigenen Aufgaben verpflichtet, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten. Dazu gehört auch eine retrograde Auswertung/Prüfung der im LfV angefallenen Informationen zum Rechtsextremismus und den dazugehörigen Personen in Sachsen und eventueller Bezüge zum „NSU“. Hinzu kommen außerdem Übermittlungspflichten bei den jetzt laufenden Ermittlungen, etwa an den Generalbundesanwalt oder die Untersuchungsausschüsse, siehe §§ 12, 12a SächsVSG.

Im Übrigen sind sämtliche Akten des LfV vor einer Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten, § 5 Abs.1 Sächsisches Archivgesetz.

Ich rege an, eine weitere Aktenvernichtung in geeigneter Weise zu unterbinden.

Ferner bitte ich um Übersendung einer Eingangsbestätigung und um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi
Landtagsabgeordneter